

Ordnung zur Durchführung von Rüge- und Ehrenverfahren

(Rüge- und Ehrenverfahrensordnung - RügEVO)

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in Ihrer Sitzung am 07.12.2018 auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 9 und §§ 26 – 29 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 4]) folgende Rüge- und Ehrenverfahrensordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

1. Abschnitt – Berufspflichten und Berufspflichtverletzungen
 - § 1 Berufspflichten
 - § 2 Ahndung von Berufspflichtverletzungen
2. Abschnitt – Rügeverfahren
 - § 3 Zuständigkeit und Verfahren
 - § 4 Maßnahmen im Rügeverfahren
3. Abschnitt – Ehrenverfahren
 - § 5 Ehrenausschuss
 - § 6 Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Befangenheit
 - § 8 Einleitung des Verfahrens
 - § 9 Verhandlungstermin
 - § 10 Entscheidung und Verkündung
 - § 11 Kosten
4. Abschnitt – Allgemeines
 - § 12 Aufbewahrung und Vernichtung von Akten
 - § 13 Beschlussfassung im Vorstand
 - § 14 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Hohes Anliegen der Brandenburgischen Ingenieurkammer und ihrer Mitglieder wie überhaupt aller Ingenieure ist die qualitätsgerechte Erbringung von Ingenieurleistungen sowie ein Auftreten und Verhalten jedes Einzelnen, das der Würde des Berufsstandes entspricht und den Vorgaben des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes und der weiteren Regularien gerecht wird.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer ist aufgerufen, für eine konsequente Durchsetzung dieser Vorgaben zu sorgen und mögliche Verstöße in geeigneter und angemessener Weise zu ahnden.

In Ansehung der besonderen Verantwortung des Ingenieurberufes und der herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung muss sowohl auf Verstöße gegen die berufsrelevanten Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland wie auch des Landes Brandenburg als auch auf Verstöße gegen die Regularien der BBIK reagiert und solche geeignet unterbunden werden.

Regelungen zum Rügeverfahren wie auch zum Ehrenverfahren finden sich vornehmlich im Bbg. Ingenieurgesetz, aber auch in anderen gesetzlichen Vorschriften und in Regularien der Ingenieurkammer. Diese Rüge- und Ehrenverfahrensordnung ergänzt und konkretisiert diese Vorgaben.

1. Abschnitt - Berufspflichten und Berufspflichtverletzungen

§ 1

Gesetzliche Berufspflichten

- (1) Kammermitglieder sind in jeder Phase ihres beruflichen Handelns verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und zu beachten, die staatlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. einzuhalten und damit ihre beruflichen Aufgaben in fachli-

cher und organisatorischer Hinsicht entsprechend den für sie bestehenden Vorgaben ordnungsgemäß zu erfüllen sowie mit ihren Geschäftspartnern und Mitarbeitern vertrauensvoll und pflichtgemäß zusammen zu arbeiten.

- (2) Desweiteren sind Kammermitglieder verpflichtet, die Kammerstatuten und anderen Ordnungen der BBIK sowie die Beschlüsse von Vertreterversammlung und Vorstand zu beachten, soweit ihnen darin ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird.

§ 2

Ahndung von Berufspflichtverletzungen

- (1) Eine Verletzung von Berufspflichten nach § 25 BbgIngG und nach weiteren einschlägigen Regularien bzw. nach dieser Ordnung soll regelmäßig geahndet werden.
- (2) Der Vorstand beschließt je nach Ausmaß des Vorwurfs (§ 26 Abs. 1 S. 1 BbgIngG) auf
 - a) Einleitung von Rügeverfahren (§ 26 BbgIngG) oder
 - b) den Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgIngG).

2. Abschnitt - Rügeverfahren

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Im Fall schuldhafter Verletzung von Berufspflichten mit erkennbar geringerer Schuld kann der Vorstand die Einleitung und Durchführung eines Rügeverfahrens (§ 26 BbgIngG) beschließen.
- (2) In der Regel soll der Einleitung des Rügeverfahrens eine schriftliche Korrespondenz der Geschäftsstelle mit dem betroffenen Kammermitglied vorausgehen, in der das Kammermitglied auf sein mögliches Fehlverhalten hingewiesen wurde und er dazu Stellung nehmen konnte.
- (3) Beschließt der Vorstand die Einleitung eines Rügeverfahrens, fordert der Präsident das Kammermitglied unter Darstellung des Vorwurfs auf, innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, ob es sein Anhörungsrecht nach § 26 Abs. 3 BbgIngG wahrnehmen und etwas zur Sache vorbringen möchte.
Die Anhörung soll in der Regel in Schriftform erfolgen.
- (4) Äußert sich das Kammermitglied innerhalb der Frist unentschuldigt nicht, kann der Vorstand über die Erteilung der Rüge nach Aktenlage entscheiden.
Wünscht das Kammermitglied innerhalb der Frist eine Anhörung, beraumt der Präsident den Anhörungstermin an und teilt diesen dem Kammermitglied sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern mit mindestens 14-tägiger Frist mit.
- (5) Nach Abschluss der Anhörung oder wenn das Kammermitglied auf eine Anhörung verzichtet hat oder wenn diese nach Abs. 5 S. 1 nicht erforderlich ist, beschließt der Vorstand in nicht-öffentlicher Beratung über die Beendigung des Rügeverfahrens und die nach § 5 zu treffende Maßnahme.

§ 4

Maßnahmen im Rügeverfahren

- (1) Der Vorstand kann die Beendigung des Rügeverfahrens wie folgt beschließen:
 - a) Einstellung des Verfahrens ohne Erteilung einer Rüge oder
 - b) Erteilung einer Rüge oder
 - c) Einstellung des Verfahrens und Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgIngG), wenn die Schuld des Kammermitgliedes nicht als gering zu beurteilen ist.
- (2) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Kammermitglied zuzustellen.

3. Abschnitt: Ehrenverfahren

§ 5

Ehrenausschuss

- (1) Für die Durchführung von Ehrenverfahren und zur Wahrnehmung weiterer Verfahrensangelegenheiten bildet die Brandenburgische Ingenieurkammer einen Ehrenausschuss nach § 27 BbgIngG.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der BBIK-Entschädigungsordnung.
- (3) Dem Ehrenausschuss steht zur Erfüllung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Genehmigung, über solche Angelegenheiten auszusagen oder darüber Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der BBIK.

§ 7

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn das Ausschussmitglied
 - a) selbst von dem Antrag nach § 28 Abs. 2 BbgIngG betroffen ist,
 - b) Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer der Person ist, gegen die das Ehrenverfahren eingeleitet werden soll,
 - c) mit der Person, gegen die das Ehrenverfahren eingeleitet werden soll in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 - d) in der Sache als Beamter der Bauaufsichtsbehörden tätig gewesen oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigt. Jedes Mitglied des Ehrenausschusses kann sich selbst für befangen erklären.
- (3) Ablehnungsgründe sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Besetzung des Ehrenausschusses schriftlich beim Ehrenausschuss vorzubringen. Dies gilt nicht, wenn sie der Person, gegen die das Ehrenverfahren eingeleitet werden soll, erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
- (4) Wird die Ablehnung erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, so darf ihre Prüfung nur erfolgen, wenn der Ablehnende in begründeten Fällen außerstande war, seinen Antrag früher zu stellen.
- (5) Über den Ausschluss und über die Ablehnung entscheidet der Ehrenausschuss ohne das betroffene Mitglied.

§ 8

Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens nach § 28 Abs. 2 BbgIngG ist schriftlich an den Ehrenausschuss der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu richten. Er muss begründet werden.
- (2) Bei Einleitung eines Ehrenverfahrens teilt die Geschäftsstelle dem Ausschussvorsitzenden mit, in welchen Listen und Verzeichnissen nach dem Brandenburgischen Ingenieurgesetz und den weiteren gesetzlichen Regelungen die betroffene Person bei der BBIK geführt wird.

- (3) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses führt das Verfahren, er bereitet die Verhandlung vor und leitet sie.
- (4) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses stellt den Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens nebst Begründung dem Betroffenen zu und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist zu erklären, ob und ggf. wie er sich zur Sache einlassen will.

§ 9

Verhandlungstermin

- (1) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses bestimmt Zeit und Ort eines Verhandlungstermins des Ehrenverfahrens und teilt diese dem Betroffenen mit mindestens 14-tätiger Frist mit. In der Terminankündigung sollen die Besetzung des Ehrenausschusses und etwaig geladene dritte Personen mitgeteilt werden.
- (2) Der Betroffene hat das Recht, im Verhandlungstermin mündlich gehört zu werden. Im Falle einer unverschuldeten Verhinderung des Betroffenen wird ein neuer Termin anberaumt, wenn der Betroffene mündlich gehört werden will. Erscheint der Betroffene trotz fristgerechter Ladung unentschuldigt nicht, kann der Ehrenausschuss nach Aktenlage entscheiden.
- (3) Der Termin ist nicht öffentlich.
Der Präsident der BBIK oder ein Vizepräsident sowie der Geschäftsführer können an der Verhandlung des Ehrenausschusses teilnehmen.
Sofern das Ehrenverfahren auf Antrag des Vorstandes eingeleitet worden ist, muss ein Vorstandsmitglied am Verhandlungstermin teilnehmen und zu den erhobenen Vorwürfen umfassend aussagefähig sein.
- (4) Der Vorsitzende verhandelt den Termin nach den Grundsätzen dieser Ordnung und der in anderen Verfahren üblichen Verfahrensregelungen. Eine Beschränkung auf die gesetzlichen Beweismittel ist nicht gegeben.
Wesentliche Inhalte des Termins werden protokolliert.

§ 10

Entscheidung und Verkündung

- (1) Die Entscheidung ergeht nach geheimer Beratung des Ehrenausschusses. Sie wird in der Regel durch Verlesen der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe im Anschluss an die Verhandlung verkündet.
- (2) Trifft der Ehrenausschuss eine Entscheidung nicht unmittelbar im Anschluss an den Verhandlungstermin, benennt er einen Termin zur Verkündung der Entscheidung. Die Verkündung kann dann auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
- (3) Die Entscheidung ist spätestens 6 Wochen nach der Verkündung schriftlich zu begründen und zu den Akten zu bringen. Sie ist dem Betroffenen, dem Vorstand der BBIK sowie - wenn eine Maßnahme nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 BbgIngG getroffen wird - dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses in je einer Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 11

Kosten

- (1) Wird das Ehrenverfahren ohne Ausspruch einer Maßnahme gegen den Betroffenen beendet, trägt die Brandenburgische Ingenieurkammer die notwendigen Auslagen des Betroffenen und ihre eigenen Kosten.
- (2) Im Falle der Verhängung einer Maßnahme nach § 29 BbgIngG gegen den Betroffenen, trägt dieser sowohl seine eigenen Kosten als auch die der Brandenburgische Ingenieurkammer gemäß den Regelungen der BBIK-Gebührenordnung.
- (3) Angehörte dritte Personen haben Anspruch auf Entschädigung gemäß den Regelungen der BBIK-Entschädigungsordnung Diese Kosten gelten als Kosten der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

- (4) Die Kosten eines Beschuldigten, die diesem durch die interne Hinzuziehung von Vertretern und Beiständen entstanden sind, sind nicht erstattungsfähig.
- (5) Über die Kosten kann in der Entscheidung nach § 11 dieser Ordnung oder gesondert entschieden werden.

4. Abschnitt: Allgemeines

§ 12

Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

- (1) Die Aufbewahrung der ein Ehrenverfahren betreffenden Akten erfolgt in der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer.
- (2) Die Akten werden nach Ablauf von 10 Jahren nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung des Ehrenausschusses vernichtet, jedoch nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfristen oder der in der Entscheidung genannten Zeiträume.

§ 13

Beschlussfassung im Vorstand

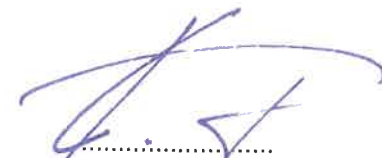
Der Vorstand fasst Beschlüsse nach dieser Ordnung jeweils mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 14


Schlussbestimmungen

- (1) Gleichstellung der Funktionen
Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (2) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Rüge- und Ehrenverfahrensordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenverfahrensordnung vom 02.08.2002 außer Kraft.
Die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleiteten Rüge- bzw. Ehrenverfahren werden auf Grundlage der Ehrenverfahrensordnung vom 02.08.2002 durchgeführt.
- (3) Die Rüge- und Ehrenverfahrensordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

Potsdam, den 07.12.2018



.....
M. Krebs
- Präsident -



.....
Dr. M. Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -

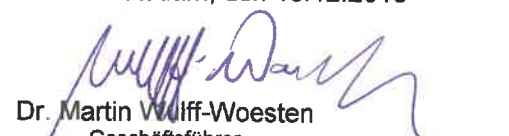
Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 5. Sitzung der 6. Vertreterversammlung vom 07.12.2018:

Potsdam, den 13.12.2018



Matthias Krebs
- Präsident -



Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -